



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

21. November 2017

23. November 2017

1012

Grundwasserschutzzonen für die Quelle Nr. 1 der Fraktion Cauco in der Gemeinde Calanca

Die Gemeinde Calanca hat dem Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Nr. 1 detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Cauco und Bodio. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 20. Juni 2016 und 7. November 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 2. Mai 2017 hat der Gemeindevorstand Calanca, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Calanca – Approvvigionamento idrico di Cauco e Bodio; Sorgente N°1 Cauco; 1:5'000" und "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Calanca – Approvvigionamento idrico di Cauco e Bodio; Sorgente N°1 Cauco; 1:2'500", beide datiert vom 5. August 2016 sowie das Schutzzonenreglement "Regolamento per le zone di protezione della sorgente No. 1, Cauco". Sämtliche Unterlagen wurden vom 24. März bis 22. April 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenpläne "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Calanca – Approvvigionamento idrico di Cauco e Bodio; Sorgente N°1 Cauco; 1:5'000" und "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Calanca – Approvi-

gionamento idrico di Cauco e Bodio; Sorgente N°1 Cauco; 1:2'500", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, beide datiert vom 5. August 2016, erlassen vom Gemeindevorstand Calanca am 2. Mai 2017;

- Schutzzonenreglement "Regolamento per le zone di protezione della sorgente No. 1, Cauco", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, erlassen vom Gemeindevorstand Calanca am 2. Mai 2017;
- Hydrogeologischer Bericht "Delimitazione zone di protezione S; Sorgente No. 1 Cauco; Rapporto idrogeologico", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 8. April 2016, revidiert am 5. August 2016.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als "Zone S (limiti pratici)" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2017 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quelle Nr. 1 mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) angepasst werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenpläne "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Calanca – Approvvigionamento idrico di Cauco e Bodio; Sorgente N°1 Cauco; 1:5'000" und "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Calanca – Approvvigionamento idrico di Cauco e Bodio; Sorgente N°1 Cauco; 1:2'500"

sowie das Schutzzonenreglement "Regolamento per le zone di protezione della sorgente No. 1, Cauco", vom Gemeindevorstand Calanca am 2. Mai 2017 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Calanca wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Circondario del registro fondiario del Moesano anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Calanca den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Calanca wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Calanca wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.
5. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
6. Den Kontrollorganen des Amts für Natur und Umwelt (ANU) und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
7. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

8. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
9. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Cancelleria comunale di Calanca, Casa di Circolo, 6543 Arvigo (A-Post plus); an den Circondario del registro fondiario del Moesano, Strada Cantonal 103, 6535 Roveredo und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin